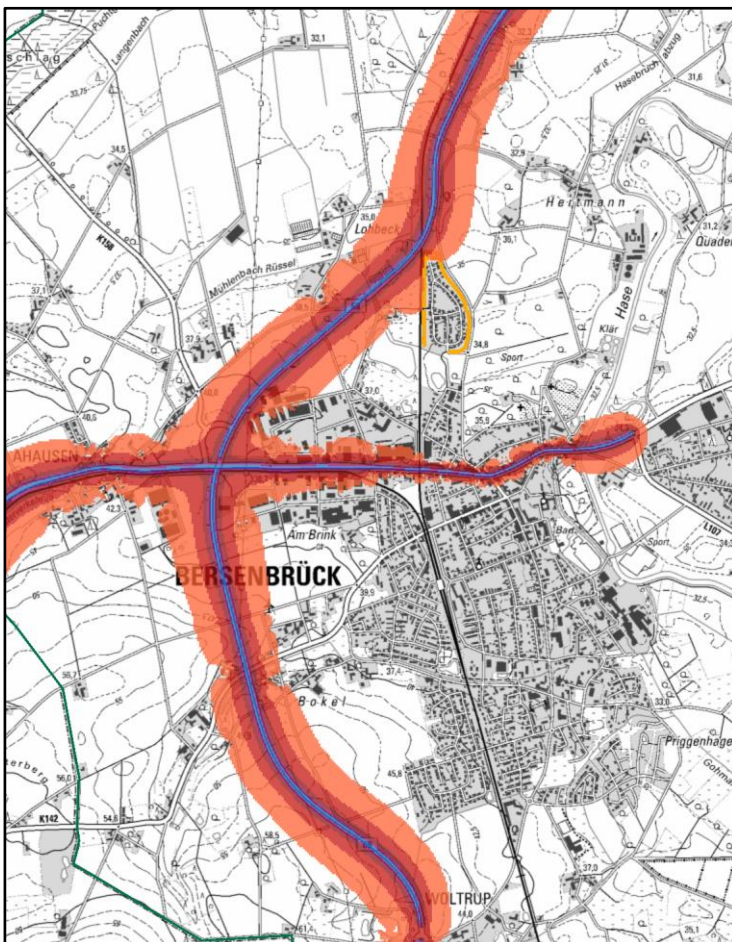




Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz für die Stadt Bersenbrück vom 20.02.2019



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Bersenbrück

Lindenstraße 2

49593 Bersenbrück

Für die Stadt Bersenbrück

Gemeindekennzahl: 03 4 59 010

Telefon: 05439 – 962 - 0

Homepage: www.bersenbrueck.de

Fax: 05439 – 962 - 243

eMail: info@bersenbrueck.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Bersenbrück liegt im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück (Niedersachsen). Die Stadt ist der Verwaltungssitz der Samtgemeinde Bersenbrück und befindet sich ca. 40 km nördlich des Oberzentrums Osnabrück. Die Stadt grenzt im Norden die Gemeinde Badbergen, im Osten an die Gemeinde Gehrde, im Süden an die Gemeinden Rieste und Alfhausen sowie im Westen an die Gemeinde Ankum.

Die Stadt besteht aus dem Stadtkern Bersenbrück und den Ortsteilen Ahaus-Sitter, Bokel, Hastrup, Hertmann-Lohbeck, Priggenhagen, Talge und Woltup-Wehbergen.

Die Einwohnerzahl betrug am 31.12.2017 ca. 8.500, die Fläche ca. 42,5 km².

Zu den Hauptverkehrsstraßen, die in der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung untersucht werden, gehören die Bundesstraßen B 68 und B 214.

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]	Ø Belastung [Kfz/Tag]*
B 68 (Nord-Süd-Verlauf)	1,90 bis 3,98	5.200 bis 10.900
B 214 (Ost-West-Verlauf)	3,00 bis 3,76	8.200 bis 10.300

* Kfz/d = Kfz/a/365 (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100	über 50 bis 55	100
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	100	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	300	Summe	200

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	4,3	100
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,3	0
Summe	5,6	100

Link auf die Kartierungsergebnisse und den Kartenserver des Landes Niedersachsen:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die von Lärm an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind

200 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

100 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

300 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und

200 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ausgesetzt.

300 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und

200 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Anhand der Berechnungen der ZUS-LLGS ist festgestellt worden, dass insgesamt 300 Einwohner zwischen 55 bis 70 dB(A) ganztätig und 200 Einwohner nachts zwischen 50 und 60 dB(A) betroffen sind.

Die vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 70/60 dB(A) werden am Tag und in der Nacht nicht überschritten.

Im Vergleich zur Stufe 2 (2012) ist keine Veränderung in der Anzahl der betroffenen Einwohner inkl. der Einstufungen in die Pegelklassen ermittelt worden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die Verlagerung der Verkehrsströme aus dem Ortskern von der Ortsdurchfahrt der B 68 auf die westliche Ortsumgehung B 68n hat zu einer deutlichen Lärmentlastung im Stadtgebiet geführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Für Bersenbrück werden folgende Hinweise zur Lärminderung gegeben:

- Alle Fahrbahnoberflächen sollten immer in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.
- Die Verstetigung und Kontrolle des Verkehrsflusses ist ein Mittel, um die vom fließenden Verkehr ausgehenden Emissionen zu reduzieren. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Landkreis Osnabrück sind allgemein bestrebt, die Koordinierung der Schaltungen der Lichtsignalanlagen zu optimieren, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

- Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln im Gemeindegebiet zu nutzen, auf denen die aktuell gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten in Bersenbrück Lärmvorsorge betrieben.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist nur ein Teilbereich der Straßen in Bersenbrück in die Lärmkartierung eingegangen. Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden, so dass kein umfassendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten kann nicht auf einer zuverlässigen Datengrundlage geschehen.

In Bersenbrück können Bürger aus allen Ortsteilen Gebiete, die der Naherholung dienen, schnell und ohne Pkw erreichen.

Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten in hier untersuchten Ortsteilen verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr (kurze Wege) ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Bersenbrück bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

liegen nicht vor

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

04.09.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Bürger hatten die Gelegenheit, sich zu Lärmproblemen zu äußern und Eingaben zu tätigen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes vom **25.02.2019** bis **11.03.2019** öffentlich ausgelegt. Unter www.bersenbrueck.de/bekanntmachungen-sg hatten die Bürger die Gelegenheit, sich über die Ergebnisse der Lärmkartierung und deren Bewertung zu informieren. Darüber hinaus wurden die Bürger über die örtliche Presse informiert.

Es erfolgte eine Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Bersenbrück sowie durch Hinweisbekanntmachung in der örtlichen Zeitung.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: ca. 500,00 EUR

Kosten für die Umsetzung: keine

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bersenbrück in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.bersenbrueck.de

Bersenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Kapitel 1.4: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
Nutzung								
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)